

Landratsamt Eichstätt
Sachgebiet 44 / Umweltschutz
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt
Email: umweltschutz@lra-ei.bayern.de
Tel.: 08421/70 -392

Anmeldung eines **Sonnwendfeuers**

(Anmeldung **mind. 21 Tage** vorher zurück
an das Landratsamt)



Veranstalter: _____

Verantwortlicher: _____

Wohnhaft in: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

Sonnwendfeuer wird abgebrannt am (Datum): _____ um (Uhrzeit): _____

Ersatztermin am (Datum): _____ um (Uhrzeit): _____

Ort des Sonnwendfeuers: _____

Fl.-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Eine Ablichtung des Schreibens vom Landratsamt Eichstätt SG 44 zur Abfallverbrennung im Zuge von
Sonnwend- oder sonstigen Lagerfeuern: Az. 1761 wurde mir ausgehändigt.

**Für das Sonnwendfeuer darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes Holz und keine Bau- und
Abbruchhölzer etc. verwendet werden.**

Ort: _____ den _____

Unterschrift: _____

Eine Ablichtung des Formulars bitte an das **Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44**
und an die jeweils **zuständige Polizeibehörde** senden!





Merklblatt Sonnwendfeuer

Damit beim Abbrennen von Sonnwendfeuer keine Unfälle passieren, bitten wir, Folgendes zu beachten:

- Das Feuer ist der zuständigen Gemeinde anzuzeigen; Polizei und Feuerwehr sind zu verständigen.
- Als Brennstoff darf **nur trockenes, naturbelassenes Holz** verwendet werden. Das Anzünden von Latten/Tür- und Fensterstöcken, Spanplatten, Möbeln oder sonstigen beschichteten Althölzern und Abfällen ist verboten.
 - sämtliches Bau- und Abbruchholz, Zaunlatten, lackiertes Holzmaterial, Obstkisten, Schalungsmaterialien, Thujienschnittmaterial, Paletten, Tische, Stühle oder sonstiger holziger Hausrat, etc. sind nicht als naturbelassenes Holz anzusehen.
- Das Landratsamt Eichstätt weist vorsorglich darauf hin, dass es verboten ist, Abfälle außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen zu verbrennen, anderweitig zu behandeln oder zu lagern, § 28 Abs. 1 KrWG.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Sie betragen
 - von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen – vom Dachvorsprung aus gemessen – mindestens 5 m,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von einem Wald mindestens 100 m.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 17 BayWaldG offene Feuerstätten, die näher als 100 m zum Wald errichtet oder betrieben werden sollen, der Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt zu beantragen.
- Die Feuerstelle ist ständig zu beaufsichtigen. Die Aufsicht hat durch Erwachsene zu erfolgen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Insbesondere bei Trockenheit wird die Vorhaltung von Löschwasser dringend empfohlen; eine freie Zufahrt für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die Reduzierung der Größe des Feuers erscheint in diesen Fällen ebenfalls zweckmäßig.
- Die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden ist einzuhalten (VVB).
- Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung des Abbrandortes keine schützenswerten Flächen befinden.
- Die Zulässigkeit eines Sonnwendfeuers im Landschaftsschutzgebiet ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt abzuklären. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (VO vom 14.09.1995) bedürfen offene Feuer innerhalb der Schutzzone der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt zu beantragen. Bei Zuwiderhandlung ist mit einem Bußgeld zu rechnen.
- Die Zulässigkeit von Sonnwendfeuern in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen sind ebenso mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt abzuklären.

Das Landratsamt Eichstätt wird die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Abfallgesetz kontrollieren.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z.B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 € geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).

Sollten sich auch auf "Ihrem" Sonnwendfeuerplatz Abfälle befinden, sind diese unverzüglich aus der Feuerstätte zu entfernen und einer Wiederverwertung bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sollten Abfälle verbrannt worden sein, so hat der Veranstalter bzw. der Grundstückseigentümer ggf. eine Beprobung inkl. Bodenaustausch vorzunehmen!